

[- 1 -]

Protokoll

Aufgenommen zu Schruns am 3. November 1867
von Herrn hh. Standesrepräsentant Stemmer??

Gegenwärtige:

Sämtliche Standesausschuß-Mitglieder
respektive Gemeindevorsteher von Montafon.

Mit Bezug auf die Standes-Statuten
vom Jahre 1864 hat der Standesrepräsentant
auf ???? von vier Standesausschußmitgliedern in Betreffs
theilweiser Abänderung und
beziehungsweise Nachträge zu den montafonischen
Brand-Assekuranz-Statuten die sämtlichen Gemeindevorstehern von
Montafon zur Berathung und Beschlußfassung zusammen berufen, wonach
dieselben einstimmig beschließen folgende

Bestimmungen:

1. Die unter den ???? des ????
Häusern in der montafonischen Brandassekuranz einverleibten Gebäude
respektive: Eigentümern derselben sollen in

[-2-]

Zukunft und zwar schon bei der Gemein- Berechnung 1867 zu den ???? , nach
den auf die assekurierten Kapitalien schon berechneten Umlagen die Hälfte
als Zuschlag an die Assekuranz-Kasse zu bezahlen gehalten sein; das heißt
wenn überhaupt auf das Hundert Assekuranz-Kapital 8% eingelegt wird,
so soll ein ???? aus dem ??? in Zukunft 12% bezahlen, und dieses so
lange, bis auf gesetzlichem Wege von der Standesvertretung ???
Abänderungen getroffen werden.

2. Wird für alle Assekuranz-Mitglieder festgesetzt, daß jeden sein
Gebäude
wenn er es veranlagt, nach vorausgegangener Schätzung den verpflichteten
Ortsschätzern bis zu einem Viertheil des Schätzungswerthes assekuriert
werden muß; dagegen

3. Ist es jedem Theilnehmenden dieser Assekuranz ganz untersagt einer
anderen Feuerassekuranz-Gesellschaft beizutreten, und es wird daher der
Schlußsatz des § 10 des Vertrages dahin modifiziert, daß jeder
Theilnehmer, der einer

[- 3 -]

auswärtigen Feuerassekuranz beitrith, oder falls er schon beigetreten sein sollte,
nicht austritt, im Falle eines eintretenden Brandes von jedem Entschädigungsanspruche ausgeschlossen wird.

4. Bloße Veränderungen durch Reparaturen an assekurierten Gebäuden, wenn sie den Werth des Gebäudes nicht verändern, sind von den Partheien der Assekuranz-Kommission anzuzeigen nicht nothwendig; dagegegen

5. Ist jedes assekurirte Mitglied verpflichtet, für den Fall ein altes Gebäude gänzlich abgebrochen und dafür ein neues hergestellt wird, solches der Assekuranz-Kommission genau anzuzeigen, jedoch soll es keine Eintritts-Gebühr vom assekurierten Kapitale zu entrichten haben, und der Assekuranz ungehindert beibehalten bleiben.

Zur Bestätigung der allseitigen Unterschrift

| | |
|------------------------|-------------------|
| Franz Josef Keßler | Gemeindevorsteher |
| Peter ???? | " |
| Franz Josef Zudrell | " |
| Josef ???? | " |
| Lorenz Martin | " |
| Josef Andreas Engstler | " |
| Anton Wittwer | " |
| Thomas Kurzemann | " |

Gemeinde Vorsteher